



Nummer: 2020/0445

Publikationsdatum: 19.08.2020, Ausgabe 33/2020

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschriften:

Nüscherstrasse **Parkierungsverbot**

- a. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten von 5.00 bis 19.00 Uhr:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand gegenüber dem Haus Nr. 36, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
- b. Das Stehenlassen von Taxis ist gestattet von 19.00 bis 5.00 Uhr:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand gegenüber dem Haus Nr. 36, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017):
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand gegenüber dem Haus Löwenstrasse Nr. 10.

Uraniastrasse **Halteverbot**

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Nüscherstrasse und der Sihlporte.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Nüscherstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1984: Parkflächen. Das Stehenlassen



von Motorwagen ist gestattet (Querparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Löwen- und der Uraniastrasse.

Uraniastrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.5.1959: Verkehrspolizeiliche Anordnung. a. Nur zum Auf- oder Abladen von Gütern (Güterumschlag), sowie zum Ein- oder Aussteigenlassen darf angehalten werden; der Güterumschlag ist nur gestattet bis 11.30, 12.30 bis 13.30, 14.30 bis 17.30 und ab 19.00 Uhr: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Nüscherstrasse und dem Hauseingang Uraniastrasse Nr. 40.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan